

## Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG) im Rahmen der Verordnung über die Berufsausbildung Mediengestalter/Mediengestalterin Bild und Ton

Nach der Verordnung vom 28. Februar 2020 über die Berufsausbildung zum/zur Mediengestalter/in Bild und Ton ist **eine** Wahlqualifikation aus der Auswahlliste I (§ Abs. (3)) sowie **eine** Wahlqualifikation aus der Auswahlliste II (§ 4 Abs. (4)) bei Vertragsabschluss festzulegen.

Bitte geben Sie in der Übersicht die Wahlqualifikationen an und senden uns das Formblatt zurück.  
Vielen Dank.

### Ausbildungsbetrieb

### Auszubildende/r

Stempel/Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. gesetzlichen Vertreter

#### Eine festzulegende Wahlqualifikation aus Auswahlliste I

- I.1 Kameraproduktionen
- I.2 Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
- I.3 Postproduktion
- I.4 Ton

#### Eine festzulegende Wahlqualifikation aus Auswahlliste II

- II.1 Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen
- II.2 Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen.
- II.3 Regie-Serversysteme einsetzen
- II.4 Bildmischungen durchführen
- II.5 Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen
- II.6 Montageformen anwenden
- II.7 Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen
- II.8 visuelle Effekte herstellen und gestalten
- II.9 Hörfunkproduktionen und –sendungen durchführen
- II.10 Sounddesign durchführen
- II.11 Musikproduktionen durchführen
- II.12 Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen
- II.13 redaktionell arbeiten
- II.14 eigenständig Beiträge herstellen.
- II.15 fiktionale Formate produzieren und gestalten
- II.16 Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln
- II.17 Produktionen organisieren und koordinieren
- II.18 produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen